



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# **Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Nr. 1488 Datum: 15.02.2024

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**

**Vom 15.02.2024**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) § 6 Abs. 1 und 2, § 2 c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229)), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vergibt die Universität Hohenheim für das erste Fachsemester 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

## **§ 2 Frist**

<sup>1</sup>Die Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli (Wintersemester)

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). <sup>2</sup>Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Für die Zulassung sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen,
- b) Nachweise über die in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist,
- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 1)
- c) über gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 2) und
- d) den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der einbezogenen Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat oder ein beauftragtes Rektoratsmitglied aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. <sup>2</sup>Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide (elektronisch) erteilt.

#### **§ 6 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sowie einer fachkundigen an der Fakultät tätigen Person.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.<sup>2</sup> Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Dekanat bestellt. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder

aus der Fakultät. <sup>5</sup>Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

Für die Bildung der Rangliste werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
  - aa) abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 3 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 3 und
  - bb) als außerschulische Leistungen Preise/Auszeichnungen im wirtschaftsinformatischen Fachbereich gemäß Anlage 4.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste**

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 7 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 5 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 ermittelten Punkte werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. <sup>2</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Stuttgart, den 15.02.2024

In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Julia Fritz-Steuber

Prorektorin für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer

## **Anlage 1**

### **Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. <sup>2</sup>Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

## Anlage 2

### Nachweis englischer Sprachkenntnisse

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse.

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, sofern diese das Sprachniveau B2 oder höher gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ für Englisch ausweist. Ist kein solches Sprachniveau auf dem Zeugnis ausgewiesen, muss Englisch in der Kursstufe über alle vier Halbjahre besucht und eine Durchschnittsnote der vier Halbjahre von mindestens fünf Punkten erzielt worden sein.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

#### Tests und Grenznote / Mindestpunktzahl /sonstige Maßgaben

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL	78 (Internet based TOEFL)
2. IELTS	6,0
3. Sprachprüfung UNIcert-Stufe	II (min. „gut“)
4. Cambridge Business English Certificate (BEC)	CAE (Certificate in Advanced English)

(3) Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests beschließen.

## **Anlage 3**

### **anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 7**

- Fachinformatiker\*in
- Kaufmann\*frau für Digitalisierungsmanagement
- Kaufmann\*frau für IT-System-Management
- Mathematisch-technische\*r Softwareentwickler\*in
- Elektroniker\*in für Informations- und Systemtechnik
- Informationselektroniker\*in
- IT-System Elektroniker\*in

## **Anlage 4**

### **außerschulische Leistungen**

- Teilnahme/Preise „Bundeswettbewerb Informatik“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Teilnahme/Preis in der Oberstufe „Jugendwettbewerb Informatik“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Teilnahme/Preis in der Oberstufe „Ostsee-Informatik-Olympiade“
- Teilnahme/Preis in der Oberstufe „Zentraleuropäische Informatik-Olympiade“
- Teilnahme/Preis „Internationale Informatik-Olympiade“
- Teilnahme/Preise „Bundeswettbewerb Mathematik“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Teilnahme/Preise in der Oberstufe „Mathematik-Olympiade“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Teilnahme/preis in der Oberstufe „Internationale Mathematik-Olympiade“ der International Mathematical Olympiad Foundation



## Anlage 5

### Erstellung der Rangliste gemäß § 8

#### 1. Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 7 a)

Berücksichtigt wird die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 900 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 900 multipliziert.

In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \lfloor 180 * (\frac{17}{3} - N) \rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

#### 2. Vorerfahrungen gemäß § 7 b)

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 3 40 Punkte,
- b) für mindestens dreimonatige Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe und besondere Vorbildungen gemäß Anlage 3 20 Punkte.

Insgesamt werden aus 2 a) und b) höchstens 40 Punkte berücksichtigt.

- c) für besondere außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge besonderen Aufschluss geben, gemäß Anlage 4  
zusätzlich maximal: 30 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird nur für mehrfache Leistungen vergeben. Je Leistung werden 10 Punkte vergeben.